

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christoph Hartmann (Homburg),
Cornelia Pieper, Ulrike Flach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/825 –**

Einbeziehung berufsschulischer Leistungen in die Berufsabschlussprüfungen**Vorbemerkung der Fragesteller**

Seit längerem ist die überfällige Novellierung des Berufsbildungsgesetzes in der Diskussion. Es geht darum, das bis jetzt noch erfolgreiche duale System für die Herausforderungen der Zukunft zu rüsten und den Jugendlichen neue Chancen auch im Hinblick auf den Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Bislang werden berufsschulische Leistungen in den Zeugnissen der Berufsabschlussprüfungen nicht berücksichtigt. Bund und Länder bereiten einen Staatsvertrag zur Einbeziehung berufsschulischer Leistungsfeststellungen in die Berufsabschlussprüfungen vor. Ein solcher Staatsvertrag ist auf Grund der Länderzuständigkeit für die Berufsschulen und der Bundeszuständigkeit für die beruflichen Abschlüsse notwendig, wenn in Zukunft berufsschulische Leistungen bei den Berufsabschlussprüfungen eine Rolle spielen sollen. Dabei erfordert die Sicherung bundeseinheitlicher Maßstäbe bei diesen Prüfungen besondere Abstimmungen.

Ein Einbeziehen berufsschulischer Leistungen kann auch im Hinblick auf mögliche Doppelqualifikationen wie z. B. Lehrabschluss und gleichzeitiges Erwerben der Fachhochschulreife oder des Abiturs sinnvoll sein, wenn man die Durchlässigkeit zwischen beruflichem und allgemein bildendem Schulwesen verbessern möchte.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Thema der Einbeziehung berufsschulischer Leistungen in die Berufsabschlussprüfungen geht auf einen Beschluss aus dem Bündnis für Arbeit zurück, wonach zu prüfen ist, „ob und ggf. in welcher Weise Leistungsfeststellungen verschiedener Lernorte (Schule und Betrieb) in die Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) einbezogen werden können?“.

Entsprechend einer Vereinbarung der zur Umsetzung dieses Bündnisauftrags eingesetzten „Arbeitsgruppe Prüfungen“ aus Vertretern von Bund, Ländern und

Sozialpartnern wurde ein Rechtsgutachten eingeholt, das die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit von Leistungen, die an den Berufsschulen der Länder erbracht werden, auf eine bundesrechtlich geregelte Abschlussprüfung aufzeigt und das als Instrument hierfür den Abschluss eines Staatsvertrages empfiehlt.

Ebenfalls absprachegemäß haben im Anschluss daran Bund und Länder einen Entwurf für einen solchen Staatsvertrag erarbeitet, der nun in der „Arbeitsgruppe Prüfungen“ mit den Vertretern der Sozialpartner diskutiert wird.

1. Wie ist der Stand der Diskussion zwischen Bund und Ländern über den Abschluss eines Staatsvertrages über die Voraussetzungen zur Einbeziehung berufsschulischer Leistungen in die Berufsabschlussprüfungen?

Die bilateralen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern sind mit dem Ergebnis abgeschlossen worden, dass die im Entwurf des Staatsvertrags getroffenen Vereinbarungen den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Einbeziehung berufsschulischer Leistungen in die Berufsabschlussprüfungen entsprechen. Weitere aus bildungspolitischen Gründen zu berücksichtigende Voraussetzungen werden derzeit in der „Arbeitsgruppe Prüfungen“ mit den Sozialpartnern erörtert.

2. Welche Gründe haben dazu geführt, dass ein Staatsvertrag bis jetzt noch nicht abgeschlossen werden konnte?

Die in der aufgrund des Bündnisbeschlusses eingesetzten „Arbeitsgruppe Prüfungen“ getroffene Vereinbarung sieht vor, dass nach der Klärung der verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Einbeziehung von Berufsschulleistungen die Gespräche zwischen Bund, Ländern und Sozialpartnern über die weiteren bildungspolitischen Rahmenbedingungen geführt werden. Diese Gespräche finden zurzeit statt.

3. Welche Rolle spielt bei den Überlegungen und ggf. bei den Hinderungsgründen die Sicherung bundeseinheitlicher Maßstäbe bei der Berufsschule?

Die Vertreter der Sozialpartner haben in der letzten Sitzung der „Arbeitsgruppe Prüfungen“ am 24. März 2003 übereinstimmend den Wunsch geäußert, über die verfassungsrechtlich notwendige Sicherstellung eines länderübergreifenden Gleichheitsminimums hinsichtlich der Berufsschulleistung hinaus auch weitere länderübergreifende Qualitätsstandards an den Berufsschulen zu diskutieren. Zurzeit erarbeiten die Sozialpartner einen diesem Ziel dienenden Themenkatalog.

4. Welche Verfahren zur Sicherung einheitlicher Maßstäbe bei der Berufsschule sind seitens der Bundesregierung angedacht?

Zur Sicherung einheitlicher Maßstäbe sind grundsätzlich verschiedene Instrumente denkbar. Zur Sicherstellung des verfassungsrechtlich gebotenen Gleichheitsminimums sind sich Bund und Länder einig, dass ein Staatsvertrag als geeignetes Instrument anzusehen ist. Weiterführende Vereinbarungen über Qualitätsstandards könnten Teil eines solchen Staatsvertrages sein. Denkbar sind auch ergänzende Vereinbarungen auf Länderebene.

5. Wie steht die Bundesregierung zur Forderung verschiedener Berufsverbände, die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und allgemeiner Bildung zu vergrößern?
6. Wenn sie positiv dazu steht, gibt es bereits Konzepte, wie dieser Forderung nachgekommen werden kann?

Die Forderung nach einer Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und allgemeiner Bildung wird sowohl von der Bundesregierung als auch von den Sozialpartnern seit langem erhoben. Der Bericht „Zukunft von Bildung und Arbeit“ der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung, der den Regierungschefs am 13. Juni 2002 vorgelegen hat, fordert, dass der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne herkömmliche Hochschulzugangsberechtigung weiter geöffnet werden muss und dass die Verbesserung der Anrechnungsmöglichkeiten beruflicher Qualifikationen im Rahmen eines Studiums ein geeignetes Instrument ist, den Kreis derjenigen zu erweitern, die ein Hochschulstudium aufnehmen wollen. Die Länder bleiben aufgefordert, diese Empfehlungen weiter umzusetzen.

